

# Rheingauer Anzeiger.

75. Jahrgang.

**Amtliches**  
für den westlichen Teil

umfassend die  
Stadt- und Landgemeinden



**Kreis-Blatt** Fernsprech-Anschluß Nr. 9.  
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks  
Rüdesheim am Rhein.

**Sinziges amtliche**  
**Rüdesheimer Zeitung.**

**Anzeigenpreis:**  
die Kleinspaltige (1/2)  
Petitzeile 15 Pfg.,  
geschäftliche Anzeigen  
aus Rüdesheim 10 Pfg.  
Ankündigungen vor und  
hinter d. redactionellen  
Teil (soweit inhaltlich  
zur Aufnahme geeignet)  
die (1/2) Petitzeile 30 Pfg.

**Werteilspreis:**  
(ohne Traggebühren)  
mit illustriertem Unter-  
haltungsblatt Mt. 1.60.  
ohne dasselbe Mt. 1.—

**Preis der Post bezogen:**  
Mt. 1.60 mit und  
Mt. 1.25 ohne Unter-  
haltungsblatt

**Nr. 89**

Erscheint wöchentlich dreimal  
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

**Samstag, 31. Juli**

Verlag der Buch- und Steindruckerei  
Sischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

**1915.**

## Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfaßt 2 Blätter  
(6 Seiten.)

### Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen  
und Erzeugnissen aus Bastfasern (Jute, Flachs,  
Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf.)

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur all-  
gemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken,  
daß jede Uebertretung — worunter auch ver-  
stöße oder unvollständige Meldung fällt — so-  
wie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlas-  
senen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen  
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach  
§ 3 Buchst. b) des Gesetzes über den Belagerungs-  
zustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer  
1) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegs-  
zustand vom 5. November 1912 oder nach §  
1) der Bekanntmachung über Vorratserhebun-  
gen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch  
kann der Militärbehörden die Schließung des  
Betriebes anordnen.

§ 1.

#### Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915  
nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

#### Von der Verordnung betroffene Gegen- stände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche  
Vorräte (einerlei ob die Vorräte einer, mehrerer  
oder sämtlichen Klassen vorhanden sind) an fol-  
genden Gegenständen:

- 1.) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und  
geröstet), geflochten, geschwungen, gebrochen,  
gebeißelt und als Berg oder spinn-  
fähiger Abfall;
- 2.) ganz oder teilweise aus Bastfasern herge-  
stellte Garne und Zwirne;
- 3.) Seilerwaren wie Bindfäden, Bindgarne,  
Kordel, Schnüre, Stride, Leinen, Seile,  
Lauze, Transportbänder, Bandseile, Gurte  
u. a.;

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte  
oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes  
oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse  
der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreibt oder  
zu solcher Uebertretung auffodert oder anreizt, soll, wenn  
die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen,  
mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder  
Distrikte eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder  
während desselben vom zuständigen obersten Militärbe-  
fehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene  
Vorschrift übertreibt oder zur Uebertretung auffodert oder  
anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe  
androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund  
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist  
erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben  
macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit  
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können  
Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate  
verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu  
der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht  
in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvoll-  
ständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu drei-  
tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis  
zu sechs Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Waren-  
gattung sind im § 8 aufgeführt.

4.) alle ganz oder teilweise aus Bastfasern  
hergestellten Gewebe, welche für Verresbe-  
dacht in Betracht kommen. Diese sind alle  
glatten oder streifig gemusterten Gewebe  
in rohem, gebleichten imprägnierten und  
gefärbten Zustände, welche mit nicht mehr  
als 5 Schäften hergestellt sind und in  
denen keine feineren Garne als Leinen-  
garnnummer 30 engl. oder bei mit Baum-  
wolle gemischten Geweben keine feineren  
Garne als Baumwollgarnnummer 32 engl.  
verwendet worden sind;

5.) leere Säcke, ganz oder teilweise aus Bast-  
fasern hergestellt, und zwar alle unge-  
brauchten Säcke und alle für menschliche  
oder tierische Nahrungsmittel gebrauchten  
Säcke.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser  
Verordnung gehören:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf,  
die außereuropäischen Hanfe wie Manila-  
hanf, Sisalhanf, indischer Hanf, Neusee-  
landflachs und andere Seilerfasern; ferner  
alle bei der Bearbeitung von Fasern ent-  
stehenden Bergarten und spinnfähigen Ab-  
fälle.

§ 3.

#### Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen,  
in deren Betrieben die in § 2 aufgeführ-  
ten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder ver-  
arbeitet werden, soweit die Vorräte  
sich in ihrem Gewahrsam oder bei  
ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegen-  
stände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes,  
ihres Handelsbetriebes oder sonst des Er-  
werbes wegen für sich oder für andere in Ge-  
wahrsam haben, oder wenn sie sich bei  
ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körper-  
schaften und Verbände, in deren Betrieben  
solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder  
verarbeitet werden, oder die solche Gegen-  
stände in Gewahrsam haben, soweit die  
Vorräte sich in ihrem Gewahrsam  
oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung  
oder Verarbeitung durch sie oder andere be-  
stimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten  
Art in Gewahrsam genommen haben,  
auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeich-  
neten Art) solcher Gegenstände nach Em-  
pfang derselben, falls die Gegenstände sich  
am Meldetag auf dem Versand befinden und  
nicht bei einem der unter a bis d aufge-  
führten Unternehmer, Personen usw. in Ge-  
wahrsam, oder unter Zollaufsicht gehalten  
werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach  
insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und  
Personen:

gewerbliche Betriebe: wie z. B. Faserberei-  
tungsanstalten, Spinnereien, Webereien, Zwirnereien,  
Färbereien, Bleichereien, Wäschefabriken, Konfek-  
tionshäuser, Plan- und Sackfabriken, Seiler-  
warenfabriken, Seilerereien, Netzfabriken.

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spe-  
diteure, Kommissionäre usw.

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Be-  
hörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vor-  
handen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u.  
bgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und  
zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen

auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außer-  
halb des genannten Bezirks (in welchem sich die  
Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben  
einzeln zu melden.

§ 4.

#### Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegen-  
stände sind von den in § 3 Bezeichneten (Melde-  
pflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Be-  
stimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August  
1915 nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis  
zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die  
bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten  
Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des  
betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung  
demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu er-  
statten.

§ 5.

#### Meldebefehle.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von  
sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen an-  
zugeben; bei den folgenden Meldungen nur die  
Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 auf-  
geführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benutzung der  
amtlichen Meldebefehle für Bastfasern und Bast-  
fasererzeugnisse zu erfolgen. Die Meldebefehle für  
die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich  
nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Ver-  
ordnung für die späteren Meldungen entsprechend  
frühzeitig, bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-  
rohstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums,  
Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11,  
zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer  
Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts  
anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Be-  
trifft Meldebefehle für Bastfasern“, die kurze An-  
forderung der Meldebefehle und die deutliche  
Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Ad-  
resse.

Die Bestände sind nach den vorgeordneten Stoff-  
bezeichnungen getrennt anzugeben.

In demjenigen Fällen, in denen die Gewichte  
oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind  
schätzungsweise Angaben einzutragen, mit dem be-  
sonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldebefehlen gestellten  
Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldebefehle sind ordnungsgemäß fran-  
kirt an das

Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abtei-  
lung des kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW  
48, Verlängerte Hedemannstr. 11,  
einzuliefern. Auf die Vorderseite der zur Ueber-  
sendung von Meldebefehlen benutzten Briefum-  
schläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält  
Meldebefehle für Bastfasern“.

§ 6.

#### Besondere Meldebefestimmungen.

Flachsstroh und Hanfstroh, welche am Stichtage  
noch nicht geerntet sind, müssen schätzungsweise  
gemeldet werden. Die genaue Meldung ist sofort  
nach der Ernte unter Abzug des Gewichts  
des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden,  
vor dem Stichtage aber schon abgelandten Vorräte  
sind vom Empfänger unverzüglich nach Em-  
pfang zu melden.

Außer den Vorratsmengen ist anzugeben, wem  
die fremden Vorräte gehören, die sich im Ge-  
wahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4)  
befinden.

Auf einem Meldebefehl dürfen nur die Vor-  
räte eines und desselben Eigentümers, und die  
Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet  
werden.



Soweit Rohstoff oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Wehstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerung Hedemannstraße 11, zu richten, die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Bastfasern“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Wehstoffmeldeamt zu übersenden.

### § 7. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

### § 8. Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als Mindestvorräte:

- a) ein Gesamtvorrat von 500 Klg. Jaserstroh oder 100 Klg. ausgearbeitete Rohstoffe,
- b) 100 Klg. Garne und Zwirne oder 100 Klg. Seilerwaren,
- c) 200 Meter Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Handtücher oder Betttücher). Nicht zu melden sind demnach alle gemauerten Gewebe (ausgenommen zestreifte Gewebe, und alle Bastfasergewebe, in denen Garne feiner als Feinengarn Nr. 30 oder Baumwollgarn Nr. 32 enthalten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle Wirkwaren und Spitzen (vergl. § 2 Ziffer 4),
- d) 500 Säde aller zu meldenden Gattungen (vergl. § 2 Ziffer 5).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem späteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestsätze überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Wiederholung der Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Frankfurt a. M., den 27. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando 18. A. A.

Mainz, den 27. Juli 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

### Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verpöbete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreibt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreibt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

### § 1.

#### Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

### § 2.

#### Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeislesfel, Töpfe, Fruchtlocher, Pfannen, Backformen, Kaffeemöhlen, Kähler, Schüsseln, Mörtel usw.;
2. Bajazkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
3. Badewannen, Warmwasserbehälter, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeislesfel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kähler, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippköpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleisch-einsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

### § 3.

#### Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehäuser, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

### § 4.

#### Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel, auch die verzinnien oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Benutzung zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

### § 5.

#### Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldebordures eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle Nr. 1/4 15 K. A. M. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterliegen.

### § 6.

#### Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ab-

\*) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

lieferungsstellen gegen eine Anerkennung des Beschlagnahmungsabzuleiern.

Die Anerkennungsbefreiung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingeholt. Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 1. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

### § 7.

#### Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

### § 8.

#### Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierten Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Entscheidung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

### § 9.

#### Uebnahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebnahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebnahmepreise für jedes Kilogramm.

| Für Gegenstände aus | Kupfer<br>Mark | Messing<br>Mark | Nickel<br>Mark |
|---------------------|----------------|-----------------|----------------|
| ohne Beschläge 1)   | 4,00           | 3,00            | 13,00          |
| mit Beschlägen 1)   | 2,80           | 2,10            | 10,50          |

1) Unter Beschlägen sind Dejen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebsteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer um 30%, bei solchen aus Nickel 20% des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20% übersteigende Prozentsatz geschätzt vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichlich festgesetzt worden.

### § 10.

#### Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pflegen zu behandeln. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsgemäßen Gebrauch bleibt unberührt.

### § 11.

#### Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

### § 12.

#### Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertreibt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt.

Mainz, den 31. Juli 1915.

Frankfurt (Main),

Der Gouverneur der Festung Mainz,  
Stellvertreter des Generalkommandos  
XVIII. Armee-Korps.



### Bekanntmachung.

Für den Befehlsbereich der Festung Mainz ist auf weiteres jegliches Photographieren auf der Seite des Rheins „außerhalb der Ortsgrenzen“ auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915 verboten.

Landverhandlungen werden, soweit nicht nach anderweitigen Strafgesetzen eine härtere Strafe angedroht ist, auf Grund des § 9b des genannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Mainz, 26. Juli 1915.

Der königliche Landrat  
Wagner.

### Bermischte Nachrichten.

**Rüdesheim, 30. Juli.** Der Magistrat hat folgendes bekannt: Schlechtstehenden grünen Klee abzumähen und zu verfüttern ist ohne die Genehmigung des Kommunalverbandes verboten. Genehmigungsgesuche sind bei dem Magistrat einzureichen.

**Rüdesheim, 30. Juli.** Die seitherigen Eilfahrten der Köln- und Düsseldorf-Brundampfer, ab Rüdesheim zu Berg 3<sup>00</sup> und 5<sup>00</sup>, werden von heute ab mit allen Stationen bis Mainz verkehren. — Die Fahrt des Abenddampfers von Mainz nach Bingen und zurück ist dagegen seit einigen Tagen eingestellt worden.

**Winkel, 28. Juli.** Während in anderen Orten Jagdpächten infolge des Krieges zurückgingen, hat sich die hiesige um 1160 Mk. pro Jahr erhöht. Die hiesige sind für die Feldjagd Herr Gerhard Klein-Winkel mit 1020 Mk. (früher 420 Mk.), die Waldjagd Frau von Mumm-Johannisberg mit 2860 Mark (früher 2150 Mk.).

**Mainz, 29. Juli.** (Nichtamtlich.) Von vier Soldaten eines Ersatz-Bataillons, die bei Eltville einem Nachen über den Rhein setzen wollten, infolge Kenterns des Fahrzeuges drei ertrunken.

**Frankfurt a. M., 29. Juli.** Gestern Nacht grub die Kriminalpolizei auf dem Hauptfriedhof aus einem Versteck 45 000 Kronen in österreichischen, russischen und deutschen Banknoten. Das Geld hat, wie wir erfahren, vor 16 Monaten ein hier beschäftigter Oesterreicher seinem Geschäft unterschlagen. Der Betrug wurde der Tat überführt, gab aber nicht an, wo er das Geld versteckt hatte. Mittlerweile wurde seine Verurteilung. Gegenwärtig verbüßt er die Strafe in einem Gefängnis. Trotzdem den Mann und seinen Briefwechsel genau überwacht, gelang es doch nicht, hinter das „Geheimnis“ zu kommen. Jetzt war es ihm möglich durch einen entlassenen Gefangenen einen mit hinauszuwimmeln, in dem er seiner das Geldversteck verrät. Aber auch die Polizei erfuhr davon und stellte gestern Nacht an der bezeichneten Stelle auf einem abgelegenen Teil des Friedhofs an. Schon nach wenigen Spatenstichen kamen zwei Blechbüchsen zum Vorschein. Eine enthielt für 20 000 Mark die andere für 25 000 Mark Banknoten in völlig unversehrtem Zustande. Das Geld, allerdings nur ein Teil der unterschlagenen Summe, wurde heute dem Geschäft wieder zugestellt.

**Nied a. M., 29. Juli.** Ein hiesiger Arbeiter wurde in einer Frankfurter Eisenhandlung durch ein herabfallendes, mehrere Zentner schweres Eisenstück lebensgefährlich verletzt.

**Limburg, 29. Juli.** Ein junger Mann wurde gestern Abend mit seinem Rade gegen einen beladenen Normwagen. Er fiel vor die Räder, über ihn hinweg gingen und ihn so schwer verletzten, daß er nach wenigen Minuten verstarb.

**Kassel, 29. Juli.** Als Mittwoch auf dem Wochenmarkt eine Verkäuferin von Heidelberg einen schwarzen Ware, eben weißer Krieg ist, nicht so genug verkaufen konnte, machten mehrere Frauen mit der Bucherin kurzen Prozeß. Sie warfen die Körbe um und zertraten die Heidelberg zu Brei. Die Polizei war während dieses Schiffschauspiels zufällig in der entgegengekehrten Richtung des Platzes.

### Neueste Drahtnachrichten.

**WZB Großes Hauptquartier, 29. Juli.** (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: In Flandern schoß unsere Artillerie einen am Scheldt-Kanal liegenden Brunn in den Grund, in dem ein schweres Schiffsgeschütz eingebaut war. Westlich von Souchez wurde ein französischer Angriff abgewiesen.

Bei Givensy in den Argonnen und bei Louvois sprengten wir mit Erfolg Minen. Französische Sprengungen in der Champagne blieben erfolglos.

Westlicher Kriegsschauplatz: Nordöstlich des Nijmen ist die Lage unverändert.

Nordöstlich von Suwalki beiderseits der nach Ost führenden Bahn besetzten unsere Truppen einen Teil der feindlichen Stellungen. Sie machten 2910 Gefangene und erbeuteten 2 Maschinengewehre.

Gestern und in der Nacht zu heute wiederholten die Russen ihre Angriffe gegen unsere Front des Narew und südlich von Rastelsk. Alle Vorstöße scheiterten unter schweren feindlichen Verlusten.

Westlich von Nowogeorgiewsk auf dem Südufer der Weichsel nahm eine halbe deutsche Kompagnie bei einem Ueberfall 128 Russen gefangen.

In der Gegend südwestlich von Gora-Kalwarja versuchten die Russen in der Nacht vom 27. zum 28. Juli nach Westen vorzudringen. Sie wurden gestern angegriffen und zurückgeworfen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz: Die Lage bei den deutschen Truppen ist im allgemeinen unverändert.

### Oberste Heeresleitung.

**WZB Großes Hauptquartier, 30. Juli.** (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei Perthes in der Champagne wurden von beiden Seiten Minen gesprengt, wobei wir einen französischen Flankierungsgraben nordöstlich des Ortes zerstörten.

Am Priesterwalde brach ein französischer Angriff beiderseits Grand-des-Carmes im Feuer der Infanterie und Artillerie vor unseren Hindernissen zusammen.

In den Vogesen griff der Feind gestern Nachmittag erneut die Linie Lingkopf-Barrenkopf an. Die Nachlämpfe um den Besitz der Stellung sind noch nicht abgeschlossen.

Zwei englische Flieger mußten nahe der Küste auf das Wasser niedergehen und wurden gefangen genommen.

Westlicher Kriegsschauplatz: Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Südöstlicher Kriegsschauplatz: Truppen der Armee des General-Obersten v. Bock haben am frühen Morgen des 28. Juli den Weichselübergang zwischen Pilicamündung und Rozienice an mehreren Stellen erzwungen. Auf dem östlichen Ufer wird noch gekämpft. Es wurden bisher 800 Gefangene gemacht und 5 Maschinengewehre erbeutet.

Gestern haben die verbündeten Armeen des General-Feldmarschalls v. Mackensen die Offensive wieder aufgenommen.

Westlich von Wieprz durchbrachen deutsche Truppen die russischen Stellungen. Sie erreichten am Abend die Linie Piaski-Wiskupice und nahmen östlich davon viele tausend Gefangene und 3 Geschütze in unsere Hand. Dieser Erfolg sowie die Vorstöße österreichisch-ungarischer und deutscher Truppen bis östlich der Weichsel, preussischer Gardetruppen bei Prupa (nordöstlich von Krasnostaw) und anderer deutschen Truppen in der Gegend von Wojslawice haben die russische Front zwischen Weichsel und Bug zum Wanken gebracht. Heute früh räumten die Russen ihre Stellungen auf der ganzen Linie. Sie halten nur noch nördlich Grubiescow.

### Oberste Heeresleitung.

**in Berlin.** Die dänische Presse stellt für die letzten Tage eine Rekordtätigkeit der deutschen Unterseeboote fest. Seit Samstag seien nicht weniger als 22 englische Schiffe versenkt worden. Aber auch die Vernichtung skandinavischer Schiffe sei erfolgt und habe den skandinavischen Handel mit Bannware empfindlich gestört.

**in Mailand, 28. Juli.** (Nichtamtlich.) Ueber eine Explosion im Marinearsenal von Malta meldet „Secolo“ folgende Einzelheiten: Die furchtbare Explosion rührte vom Plätzen einer Mine her, die mit vielen anderen in derselben Kasematte untergebracht war. Die Explosion, die am helllichten Tage erfolgte, sprengte die Kasematte in die Luft. Ungefähr 30 Arsenalarbeiter und Matrosen wurden getötet. Das Arsenal befindet sich im Dorfe Englea in der Nähe von Valetta. Die Heftigkeit der Explosion war so stark, daß große ins Meer geschleuderte Trümmer ein im Hafen befindliches Hospitalschiff trafen, an dessen Bord verschiedene Leute verwundet wurden.

**in Newyork, 29. Juli.** (Nichtamtlich.) Die Smith Bont and Engine Company erhielt von der Regierung der Alliierten den Auftrag, Vorschläge von starken und geschwinden Motorbooten zu unterbreiten, die zwei oder mehrere leichte Kanonen tragen können und zur Jagd auf deutsche Unterseeboote verwendet werden sollen. England will eine Flotte von 100, Rußland von 30—40 solcher Boote einstellen. Die Boote würden imstande sein, 50 Meilen in der Stunde zu fahren.

### Am die Ehre gespielt.

Roman von Robert Seymann.

(72. Fortsetzung.)

Nachdruck verboten.

Franz hatte seine Erzählung beendet und wieder sahen sich die alten Herren an. General v. Rednis räusperte sich:

„Ich denke, meine Herren, wir können unmöglich noch mehr Beweise verlangen. Die Angelegenheit dürfte, soweit sie uns angeht, erledigt sein. Ich stelle an Herrn v. Rosen nur die Bitte, den Vorfall nicht in die Öffentlichkeit zu bringen, und erteile dem Klubbiener einen diesbezüglichen Befehl.“

Franz legte die Hand an die Nacht; v. Rosen verneigte sich zustimmend.

Die grauen Augen des Generals befestigten sich auf Udo v. d. Marnis.

„Herr Leutnant, wir haben uns nichts mehr zu sagen! Sie werden selbst am besten wissen, was Sie jetzt zu tun haben!“

Udo v. d. Marnis redete sich noch einmal auf. Seine ganze Gestalt wuchs und aus dem aschgrauen Gesicht heraus glühten die Augen. Er schrie es förmlich hinaus:

„Aber es ist alles nicht wahr! Es ist eine furchtbare, infame Lüge!“

Die Herren zuckten die Achseln und wandten sich ab. Zwischen den Brauen des Generals aber grub sich eine tiefe Falte. —

„Zwingen Sie uns nicht, Herr Leutnant, weitere Maßregeln zu ergreifen. Sie haben das Klubgebäude zu verlassen!“

Die kalten, klaren Worte brachten den Offizier wieder zur richtigen Erkenntnis der Sachlage. Er ballte die Fäuste und begann zu sprechen. Er versuchte noch einmal, sich zu verteidigen mit aller Ruhe, raffte alles zusammen, was er an logischen Gründen für seine Unschuld zusammenbringen konnte, sprach in einem fort. Er verteidigte sich mit der Beredsamkeit eines Verzweifelten. Und dann gewann der wilde Zorn wieder die Oberhand. Er schleuderte Anklagen und Beleidigungen gegen v. Rosen, ja, die Dand zuckte gegen den Säbel; meinte er doch, mit dem Degen in der Faust die verlorene Ehre wieder erobern zu müssen.

Bis er plötzlich sah, daß er ganz allein war in dem Zimmer mit der alten Erzellens. Bis die kalten, scharfen Worte an sein Ohr drangen:

„Zwingen Sie mich nicht, Herr Leutnant, Sie durch die Klubbiener entfernen zu müssen.“

Sprachlos, erst verständnislos, sah Udo v. d. Marnis den alten General an. Aber als dieser den Befehl wiederholte, da mußte er wohl begreifen.

Er mußte.

So schwankte er denn aus dem Zimmer. Lautlose Stille herrschte in dem Saale, als er mit schnellen Schritten hindurchging. Er schlug die Augen nicht auf von dem prachtvollen, buntfarbenen Teppich.

Wie eine Ewigkeit dünkte es ihm, bis er in die Vorzimmer kam.

Keiner der Diener rührte sich vom Fleck, als er sich seinen Mantel suchte. Er schlüpfte hinein und setzte den Helm aufs Haupt.

Der Portier machte nicht Mine, die Türe vor ihm zu öffnen. Bis Udo v. d. Marnis ihn anschrie und seine flammenden Augen auf ihn richtete.

Da zuckte er ängstlich zusammen und riß die Flügeltüren zurück.

Dann stand Udo v. d. Marnis draußen in der frühen Frühlingsnacht. Zwei Bummier kamen gerade vorüber und sangen:

„O, Susanna! Wie ist das Leben doch so schön!“

Er schüttelte sich. Eine Weile blieb er stehen, unschlüssig, zaudernd; wußte nicht, was er beginnen sollte. — Er stand auf und sah zu den hellerleuchteten Fenstern des Klubs empor. —

Ja, war es denn möglich?

Lag er nicht vielleicht noch auf seinem Krankenlager, gepeinigt und gemartert von einem furchtbaren, wirren Traum? — Nein!

Alles war Wirklichkeit, furchtbare, deutliche Wahrheit. Er gab sich also einen Ruck und schlenderte dahin durch die Straßen. — Dämmernd lag das elektrische Licht auf dem Asphalt.

(Fortsetzung folgt.)

Verantw. Schriftleitung: J. L. M e s s, Rüdesheim



## Neu! Bruchleidende Neu!

bedürfen kein sie schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie meinen in Größe versch., nach Maß und ohne Feder hergestellten, Tag und Nacht tragb. **Universal-Bruchapparat** tragen. Bin selbst am Dienstag, den 3. August, abends von 7½—8 und Mittwoch, den 4. August morgens von 9—2 Uhr in Rüdeshheim Hotel „Holländischer Hof“ mit Mustern vorerwähnt. Appar., sowie mit ff. Gummi und Federbänder, auch für Kinder, sowie mit sämtl. Frauenart, wie Leib-, Hängel-, Umstands-, Muttervorfalldbinden, anwesend. Garantiere für sachgem. streng diskrete Bedienung. Besuche i. Hause bei Anmeld. i. Hotel. J. Mellert, Konstanz (Bodensee,) Weissenbergstr. 15. Tel. 515.

In unser Genossenschaftsregister ist bei dem **Winkeler Winzerverein e. G. m. n. S.** in Winkel heute eingetragen worden: An Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds **Andreas Schötleber** ist der Gastwirt und Weingutsbesitzer **Andreas Ailian** in den Vorstand gewählt worden.

Rüdeshheim, den 26. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

Alle Sorten **Zucker** offeriert  
**Sigm. Seligmann-Weil, Bingen,**  
Mainzerstraße 1 Zudergroßhandlung Telefon 271



### Dreschmaschinen

mit Reinigung  
schon  
von ca. Mk. 400 an

Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt am Main

# Persil

für  
alle Wäsche

### Seien Sie nicht gleichgültig

dem ungeheuren Vorteil gegenüber, den Ihnen das selbsttätige Waschmittel Persil beim Waschen bietet.

### Sie schonen Ihre Wäsche

dabei bedeutend, denn Persil wäscht ohne Reiben und Bürsten nur durch einmaliges ¼—½ stündiges Kochen. Jede Zutat von Seife, Seifenpulver oder sonstigen Waschmitteln ist unbedingt zu vermeiden, da diese die

### selbsttätige Wirkung

von Persil nur beeinträchtigt und dessen Gebrauch

### unnütz verteuert.

Man beachte folgende

### GEBRAUCHS - ANWEISUNG:

Man löse Persil in kaltem Wasser durch Umrühren im Kessel auf, lege die Wäsche hinein und bringe sie langsam zum Kochen. Nachdem die Wäsche ¼ bis ½ Stunde unter zeitweiligem Umrühren gekocht hat, lasse man sie in der Lauge einige Zeit stehen und spüle sie dann in klarem, möglichst in warmem bis heißem Wasser sorgfältig aus.

HENKEL & Cie., DÜSSELDORF,

auch Fabrikanten  
der bekannten

**Henkel's Bleich-Soda.**

Um meine Lagervorräte zu räumen, verkaufe ich  
bis auf Weiteres

## Hüte

zu ganz bedeutend herabgesetzten Preisen.

**Bella Levitta,**

Modes,

Rüdeshheim am Rhein.

Das bewährte

## Obst- und Gemüseverwertungs

von

Obst- und Weinbau-Inspektor **Schilling** in Geisenheim a. Rh.

(Preis des Buches 75 Pfg.)

ist bei uns zu haben.

**Fischer & Metz, Rüdeshheim.**

## Herrschaftliche Wohnung

von 5 Zimmern, Garten-Veranda usw.  
ab 1. Oktober 1915 im Reuter'schen Hause, Grabenstraße 19, Rüdeshheim zu vermieten.

## Küfer

als Vertreter des Kellermeisters  
bei hohem Lohn gesucht.

Näher. bei Sigm. Seligmann-Weil,  
Bingen a. Rh. Mainzerstraße 1.

## Zuschneiden und Verarbeiten

von

Damen-Kleidern,  
Kinder-Kleidern,  
Wäsche, Uniformen,  
Herrenbekleidung,

sämtliche Fächer für die Meisterprüfung erlernt man gründlich

### Deutsche

### Bekleidungs - Akademie

M. G. Martens, Frankfurt a. M.  
Eschenheimer Anlage 38.  
Fernsprecher: Amt Hansa 1241.  
Prospekte umsonst und portofrei

Ein

## fleißiger Arbeiter

für Gartenarbeit und leichte Hausarbeit in dauernde Stellung gesucht.

Meldungen an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Schöne

## Frontspitz-Wohnung

2 Zimmer und Küche zu vermieten  
Feldstraße 14, Rüdeshheim

## Uhren u. Goldwaren

empfiehlt  
**Erich Grewe, Cauberg**  
Große Auswahl, billige Preise

## Neue Kartoffeln

Mt. 9.— per 50 Kilo mit Sortierung

## neue Zwiebeln

Mt. 18.— per 50 Kilo mit Sortierung  
versendet unter Nachnahme

**Richard Schäfer,**  
Frankfurt a. M., Steingasse 1  
Tel. H. 569/8.

## Evangelische Kirche

zu Rüdeshheim.

Sonntag, den 1. August.

(9. n. Trin.)

Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst  
Vorm. 11 Uhr: Christenlehre.

### Binger Marktpreise

vom 28. Juli 1915.

|                     |     |          |
|---------------------|-----|----------|
| Weizenmehl 100 Kilo | ... | Mt. 52.— |
| Roggenmehl 100 Kilo | ... | Mt. 48.— |
| 100 Kilo Kartoffeln | ... | Mt. 18.— |
| Butter per Kilo     | ... | Mt. 2.80 |
| Milch 1 Liter       | ... | Mt. 0.25 |
| Eier 10 Stück       | ... | Mt. 1.80 |